



Pikettverordnung

der

Einwohnergemeinde Kappel

Verordnung über den Dienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Pikettendienst)
des Personals der Gemeinde Kappel SO

November 2017

Allgemeines

Gestützt auf § 43, Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Kappel vom 01.01.2013 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung.

§ 1 Definitionen

Pikettdienst ¹ Beim Pikettdienst hält sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin neben der normalen Arbeit für allfällige Arbeitseinsätze bereit für die Behebung von Störungen, die Hilfeleistung in Notsituationen oder für ähnliche Sonderereignisse. Es besteht keine Verpflichtung zur Ausführung des Pikettdienstes innerhalb des Betriebs.

§ 2 Bereiche mit Pikettdienst

Wasser ¹ Der Pikettdienst bei der Wasserversorgung dient der Behebung von Wasserleitungsbrüchen und von weiteren Störungen der Wasserversorgung. Der Pikettdienst wird durch den Werkhof sichergestellt. Die Pikettbereitschaft besteht rund um die Uhr während dem ganzen Jahr (Alarmierung über die Mobilnummer des Werkhofs).

Abwasser ² Bei der Abwasserentsorgung sind bei Störungen im Leitungsnetz der Gemeinde Massnahmen zu ergreifen, um den Betrieb so rasch wie möglich wieder sicherzustellen. Der Pikettdienst wird durch den Werkhof sichergestellt. Die Pikettbereitschaft besteht rund um die Uhr während dem ganzen Jahr (Alarmierung über die Mobilnummer des Werkhofs).

Winterdienst ³ Der Pikettdienst für den Winterdienst umfasst die Schneeräumung und Eisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Wegen, für deren Unterhalt die Gemeinde Kappel zuständig ist. Der Pikettdienst wird durch den Werkhof sichergestellt. Die Pikettbereitschaft besteht ausserhalb der regulären Arbeitszeit während der Wintermonate und richtet sich im Weiteren nach dem Winterdienstkonzept (Alarmierung über die Mobilnummer des Werkhofs).

Bestattungswesen ⁴ Der Pikettdienst des Bestattungswesens umfasst die Sicherstellung der Bereitstellung des Aufbahrungsraumes (insbesondere der Kühlung) sowie die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Personen der röm.-kath. Kirchgemeinde Kappel. Die Pikettbereitschaft besteht während den Wochenenden (Alarmierung über Mobilnummer Werkhof).

§ 3 Organisation

Planung ¹ Die Planung und Einteilung des Pikettdienstes obliegt dem Leiter Werkhof in Rücksprache und unter Mitwirkung der Mitarbeiter. Bei der Einteilung der Pikettdienste sind die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.

Interventionszeit ² Die Interventionszeit (Reaktionszeit zwischen Abruf und Eintreffen am Einsatzort) beträgt minimal 30 Minuten.

§ 4 Entschädigung

- Entschädigung ¹ Der Pikettdienst für die unter § 2 aufgeführten Bereiche (Erstellen der Bereitschaft) wird für die Mitarbeitenden des Werkhofs pauschal mit je **Fr. 800.00** pro Jahr und Mitarbeiter vergütet. Die Auszahlung erfolgt anteilmässig halbjährlich. Diese Entschädigung kann vom Gemeinderat überprüft und nach Bedarf angepasst werden.
- Einsätze ² Arbeitseinsätze während des Pikettdienstes gelten vollumfänglich als angeordnete Überzeit und sind in der Regel zu kompensieren.
- Arbeitsweg ³ Der Arbeitsweg zum Einsatzort während des Pikettdienstes gilt ebenfalls als Arbeitszeit.
- Zeitzuschlag ⁴ Für Arbeitseinsätze während dem Pikettdienst in der Nacht oder an Feier- und Sonntagen werden Zeitzuschläge gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) gutgeschrieben.

§ 5 Schlussbestimmung

- Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Bestimmungen und Abmachungen mit demselben Inhalt.

Kappel, 29. November 2017

Einwohnergemeinde Kappel

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin



Rainer Schmidlin



Anja Jeker